



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Plehn, Hans: Die britische Reichskonferenz. I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die britische Reichskonferenz

Von Dr. Hans Plehn = London

I.



Das Herannahen der britischen Reichskonferenz, die am 22. Mai zusammentritt und ungefähr vier Wochen tagen wird, hat die alten Erörterungen über einen strafferen politischen Zusammenschluß des britischen Reichs wieder aufleben lassen. Die Regierung von Neuseeland hat einen Antrag auf Errichtung eines Reichsrats (Imperial Council) eingebracht, und im englischen Unterhaus hat man kürzlich darüber debattiert, in welcher Weise man den autonomen Kolonien einen Anteil an der auswärtigen Reichspolitik einräumen könnte.

Damit ist das verfassungspolitische Problem des britischen Imperialismus wieder in den Vordergrund gerückt worden. Schon seit den ersten Anfängen der imperialistischen Bewegung ist die Bedeutung dieses Problems vollauf erkannt worden, und es bildet in der Tat den Kernpunkt jeden Versuchs, eine engere Organisation des Reichs herbeizuführen. Auf allen Kolonialkonferenzen, seit der ersten, die anlässlich des Regierungsjubiläums der Königin Viktoria im Jahre 1887 einberufen wurde, hat man darüber verhandelt, ohne daß jedoch irgendein ausführbarer Vorschlag gemacht oder ein positives Ergebnis erzielt worden wäre. Man hat dann versucht, die politische Konsolidierung des Reichs auf einem Umwege zu erreichen; und zwar bildeten sich schon frühzeitig zwei Schulen imperialistischer Politik aus, von denen die eine eine wehrpolitische, die andere eine handelspolitische Organisation des Reichs erstrebte.

Der Gedanke einer imperialistischen Handelspolitik, die die Reichseinigung auf dem Wege der Zollgesetzgebung erreichen wollte, ist vor allem durch Joseph Chamberlain vertreten worden. Sein erster Plan ging darauf hinaus, gemein-

same Schutzzölle gegen das Ausland, mit Freihandel im Inneren des Reichs, aufzurichten; aber für eine derartige zentralistische Politik waren die Kolonien nicht zu haben, denn die Selbständigkeit ihrer eigenen Handelspolitik wäre dadurch aufgehoben worden. Sein zweiter Plan, der von der kanadischen Politik ausging und der ein handelspolitisches System gegenseitiger Vorzugszölle für das ganze Reich schaffen wollte, scheiterte daran, daß die englischen Konservativen die Wahlen von 1906 verloren und daß die Liberalen, die am Freihandel festhalten, seitdem ihre Herrschaft behauptet haben. Inzwischen hat Kanada seine eigene Handelspolitik weiter entwickelt; es hat mit mehreren Staaten des nichtbritischen Auslands Handelsverträge und -abkommen geschlossen, es steht im Begriff, ein handelspolitisches Gegenseitigkeitsverhältnis mit den Vereinigten Staaten einzugehen; und damit ist der Chamberlainsche Plan einer gemeinsamen und einheitlichen britischen Handelspolitik noch mehr außerhalb des Bereichs des Ausführbaren gerückt worden.

Während die unionistischen Imperialisten oder doch deren Mehrzahl die Reichsorganisation auf handelspolitischer Grundlage erstrebten, machten sich die Liberalen das Programm einer wehrpolitischen Organisation zu eigen. Und die liberale Regierung hat die Zeit ihrer Herrschaft besser benützt als das unionistische Kabinett Balfour-Chamberlain; auf der letzten subsidiären Reichskonferenz von 1909 sind in der Tat die Grundlagen für eine wehrpolitische Organisation des Reichs geschaffen worden. Aber gerade hierdurch ist das verfassungspolitische Problem von neuem in den Vordergrund gerückt worden. Zwar boten die Einrichtungen eines Reichsgeneralstabes und die Entwicklung der kolonialen Milizen auf englischer Grundlage keine besonderen Schwierigkeiten, da man auf dem militärischen Gebiet unschwer an dem Grundsatz der kolonialen Autonomie festhalten konnte. Bei der Flottenfrage lagen die Dinge anders. Schon auf der Kolonialkonferenz von 1902 hatte der kanadische Premierminister Sir Wilfried Laurier erklärt, daß Kanada den Wünschen der englischen Admiralität, sich durch Geldbeiträge an der Reichsverteidigung zu beteiligen, nicht entsprechen könnte, und daß die Kolonie vielmehr ihre eigene Flotte bauen wollte. Die Admiralität hat diesen Selbstständigkeitsbestrebungen der Kolonien lange Widerstand geleistet. Auf der Konferenz von 1907 mußte sie den Widerstand aufgeben, und damit war die Flottenfrage grundsätzlich im Sinne der Kolonien entschieden. Nicht nur Kanada, sondern auch Australien hat bereits den Grund für eine selbständige koloniale Flotte gelegt. Damit ist der alte Grundsatz der Admiralität, die Einheitlichkeit der britischen Flotte nicht antasten zu lassen, durchlöchert worden. Sowohl die kanadische als die australische Regierung hat sich selbst die letzte Entscheidung vorbehalten, ob und wann ihre Flotten in Tätigkeit treten sollen. Sir Wilfried Laurier hat im kanadischen Unterhause ausdrücklich erklärt, daß er nicht unter allen Umständen bereit sein würde, die kanadische Flotte der englischen Admiralität zur Verfügung zu stellen. Kanada mußte freie Hand behalten, um sich zu entscheiden,

ob es an einem Kriege des Mutterlandes teilnehmen wollte oder nicht. Er führte die Besetzung Ägyptens als ein Beispiel an, wo die Kolonie sich nicht veranlaßt gesehen haben würde, ihre Flotte in Aktion treten zu lassen.

Man muß hier offenbar unterscheiden zwischen dem konstitutionellen Prinzip, das für die kolonialen Regierungen maßgebend war, und dem praktischen Falle, wo England sich im Kriege befindet und der Unterstützung der Kolonien bedarf. Ebenso wie die Kolonien im Burenkrieg dem Mutterlande durch Entsendungen von Freiwilligen geholfen haben, so würden sie, wenn es sich um Lebensfragen der Reichsverteidigung handelte, ihre Flotte der Admiralität zur Verfügung stellen. Aber es ist doch von großer Bedeutung, daß die Kolonien ihren konstitutionellen Standpunkt streng gewahrt und sich die Kriegshoheit — denn darauf läuft es schließlich hinaus — gesichert haben. Es ist eine logische Folge, daß, wenn ein Land die Kriegshoheit besitzt, es auch in der auswärtigen Politik mindestens ein gewisses Recht für sich beanspruchen wird. Und stärker als bisher wird jetzt vor dem Zusammentritt der neuen Reichskonferenz die Frage der politischen Reichsorganisation vom Gesichtspunkte der auswärtigen Politik des Reichs erörtert.

Schon die alte Imperial Federation League hatte das imperialistische Problem vom Standpunkt der auswärtigen Politik betrachtet. Die Kolonien, so führte ihr Programm vom Jahre 1884 aus, haben keinen verfassungsmäßigen Einfluß auf die Reichsangelegenheiten und namentlich nicht auf die auswärtige Politik des Reichs. Diese Politik wird ausschließlich in Downing-Street gemacht, aber ihre Folgen haben, zumal im Falle eines Krieges, auch die Kolonien zu spüren. Damals ging man von der Frage der Besteuerung aus. Man sagte sich, daß die ganzen Lasten der Reichsverteidigung dem Mutterlande zufielen, und man wünschte, daß die Kolonien sich an den Kosten der Reichsverteidigung nach Maßgabe ihrer Interessen und Leistungsfähigkeit beteiligen sollten. Besteuerung setzt nach dem englischen Verfassungsrecht politische Repräsentation voraus, und wenn man Geldbeiträge der Kolonien zu Zwecken der Reichsverteidigung haben wollte, so mußte man ihnen logischerweise eine Mitwirkung an der Steuerbewilligung und an der Kontrolle über ihre Verwendung einräumen. Dieser Standpunkt ist durch die letzte Entwicklung in gewissem Sinne überholt worden. Die Kolonien haben sich endgültig entschlossen, sich an der Reichsverteidigung nicht durch Steuerbeiträge — wie es Australien von 1887 bis 1907 getan hatte, und wie es das kleine Neuseeland noch tut —, sondern durch Gründung eigener Flotten zu beteiligen. Es handelt sich somit gegenwärtig nicht mehr um das Problem der Steuerbewilligung. Damit ist die Frage der Mitwirkung der Kolonien an der auswärtigen Politik des Reichs als ein selbständiges Problem in den Vordergrund getreten.

Die Verfassung des britischen Reichs enthält ebenso viel Anomalien wie die englische Verfassung. Nach der konstitutionellen Doktrin gibt es nur eine souveräne Exekutive im britischen Reich: „the King in Council“; tatsächlich ist

das das englische Kabinett. Ebenso gibt es in der Theorie nur eine souveräne Legislative: das englische Parlament. Der konstitutionellen Doktrin nach sind die Parlamente und Regierungen der Kolonien dem englischen Parlament untergeordnet. Tatsächlich aber hat die Entwicklung der letzten Jahrzehnte einen durchaus anderen Zustand geschaffen. Das englische Parlament hat gar nicht mehr die Macht, einen Beschluß der kolonialen Parlamente aufzuheben, und die Rechtslehrer der Kolonien bestreiten jede konstitutionelle Abhängigkeit der Kolonien vom englischen Parlament. Als das Bindeglied des britischen Reichs gilt nicht mehr das englische Parlament, sondern die Krone. Die Exekutive in den Kolonien ist ebenfalls ‚the King in Council‘; in diesem Falle bedeutet das nicht das englische, sondern das kanadische oder australische Kabinett. Die Entwicklung hat aber einen ausgesprochen dezentralistischen Weg genommen. Die Kolonien haben die Autonomie, die ihnen seit einer Reihe von Jahrzehnten gewährt worden ist, nicht nur behauptet, sondern erweitert. Besonders deutlich tritt das in der Geschichte Kanadas zutage, das ja bereits im Jahre 1867 eine Bundesverfassung erhalten hat, während die australischen Kolonien sich erst 1901 zu dem Commonwealth zusammenschlossen und die Union von Südafrika erst eine Schöpfung der allerletzten Zeit ist. Der koloniale Bundesstaat, der sich zu einer kolonialen Nation auswächst, ist natürlich in der Lage, ganz andere Forderungen zu stellen, als eine kleine einzelne Kolonie. England hat der kanadischen Regierung das Zugeständnis machen müssen, seine handelspolitischen Beziehungen zum Auslande selbständig, ohne Vermittlung durch die politischen Organe des Mutterlandes, zu regeln. Der Vertrag mit Amerika über die Grenzen von Alaska (1902) war der letzte, den England im Namen der Kolonie geschlossen hat. Eben die Entrüstung, die dieser Vertrag in der Kolonie hervorrief, und die Überzeugung der Kanadier, daß das Mutterland die Interessen der Kolonie zu opfern pflegt, um auf ihre Kosten gute Beziehungen zu den Vereinigten Staaten zu haben, hat diese Wandlung hervorgerufen. Den Handelsvertrag, den Kanada mit Frankreich, und die handelspolitischen Abkommen, die es mit Deutschland und den Vereinigten Staaten geschlossen hat, hat Kanada, mit Zustimmung Englands, selbständig abgeschlossen.

In einem Fall hat die kanadische Regierung auch rein politische Verhandlungen mit einem nichtbritischen Staat selbständig geführt, nämlich die Verhandlungen mit Japan über die Einwanderungsfrage, auf dem der jetzige *modus vivendi* beruht.

Soweit handelte es sich um die Ansätze zu einer selbständigen auswärtigen Politik der Kolonien, vornehmlich in Handelsfragen. Gerade diese Entwicklung aber mußte den Imperialisten des Mutterlandes nahelegen, wie notwendig eine Organisation der Reichspolitik wäre, die ein Gegengewicht gegen diese auseinanderstrebenden Richtungen der einzelnen Teile des Reichs schüfe. Schon in den Anfängen der imperialistischen Bewegung wurde das Programm eines gemeinsamen Reichsrats (Imperial Council) aufgestellt.

Welche Gestalt dieser Reichsrat annehmen sollte, darüber gingen die Meinungen sehr weit auseinander. Eine Zeitlang wurde viel von einem Reichsparlament gesprochen. Indes waren die Schwierigkeiten, die einem solchen Plane entgegenstanden, ungeheuer groß. Ein Reichsparlament mußte notwendigerweise über den jetzigen Parlamenten, nicht nur über denen der Kolonien, sondern auch dem englischen stehen und ihre Kompetenz erheblich vermindern. Wenn nun schon die Kolonien für eine solche Schmälerung ihrer autonomen Rechte nicht zu haben waren, so hätte das englische Parlament sich offenbar noch viel weniger darein gefunden, eine partielle Abdankungsakte zu vollziehen. Wie sollte man ferner die Verteilung der Wahlkreise vornehmen, wie die Zahl der Abgeordneten bestimmen, die jeder Teil des Reichs zu wählen hätte? Eine neue Verteilung der Wahlkreise pflegt schon in einem einzelnen Lande zu heftigen politischen Kämpfen zu führen; und wieviel mehr, wenn es sich um so verschiedene Länder handelte. Mit einigen wenigen Sitzen im englischen Parlament, etwa in der Weise, wie die französischen Kolonien in der Pariser Deputiertenkammer vertreten sind, hätten sich die Kolonien niemals zufrieden gegeben; denn dadurch würden sie ihre gegenwärtige Autonomie mit einem ganz geringfügigen Einfluß in dem Reichsparlament vertauschen. Obendrein müßten sie besorgen, daß ihre Abgeordneten im Reichsparlament die Fühlung mit ihrer kolonialen Heimat verlieren und dadurch die Fähigkeit zur gebührenden Wahrnehmung ihrer Interessen einbüßen würden. Endlich ist die Bevölkerung der Kolonien immer noch sehr gering, und sie verfügen bei der Jugend ihrer wirtschaftlichen Entwicklung über keine allzu große Auswahl von Leuten, die wohlhabend genug sind, um sich dem politischen Leben widmen zu können. Nun haben die Kolonien nicht nur ihr Bundesparlament, sondern auch ihre provinziellen oder einzelstaatlichen Parlamente, und es würde ihnen nicht leicht werden, außerdem eine entsprechende Anzahl von Abgeordneten für ein Reichsparlament zu finden.

Anderere haben sich den Reichsrat als eine rein beratende Behörde, eine Art von Staatsrat, gedacht, aus dem sich später vielleicht eine Körperschaft mit exekutiven Befugnissen entwickeln könnte. Aber alles das ist über den Rahmen theoretischer Erörterungen nicht hinausgekommen. Das einzige Positive, was bisher in organisatorischer Weise zustande gekommen ist, sind die Reichskonferenzen.

(Schluß folgt.)

